

Gesetz über die Sozialhilfe, die Jugend- und die Behindertenhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG)

Änderung vom ...

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 21. Juni 2001¹ über die Sozialhilfe, die Jugend- und die Behindertenhilfe (Sozialhilfegesetz) wird wie folgt geändert:

§ 2 Absatz 2

² Die Jugendhilfe hat zur Aufgabe, die Unterbringung von Kindern und Jugendlichen, die nicht in ihren Familien leben können, zu gewährleisten.

§ 6 Absatz 1

¹ Unterstützungen werden an die Aufwendungen für den Grundbedarf, für eine angemessene Wohnung, für obligatorische Versicherungen, medizinische Behandlung und Pflege, Tagesbetreuung, familienstützende Massnahmen sowie an weitere notwendige Aufwendungen gewährt.

Abschnittstitel vor § 27

I. Heime, Pflegefamilien und Einrichtungen

§ 27 Absätze 1^{bis} und 3

^{1bis} Er bietet bei der Aufnahme von Kindern und Jugendlichen in Pflegefamilien Beratung sowie Aus- und Weiterbildung an. Er kann Beiträge an Einrichtungen für Pflegefamilien ausrichten.

³ Der Regierungsrat ist zum endgültigen Abschluss von Staatsverträgen über Wohnheime für Kinder- und Jugendliche, über das Pflegekinderwesen sowie über Behinderteneinrichtungen ermächtigt.

¹ GS 34.0143, SGS 850

§ 28 Jugendhilfe

¹ Der Kanton gewährt Beiträge

- a. an die Aufenthalts- und Betreuungskosten sowie an die Nachbetreuungskosten von Kindern und Jugendlichen in anerkannten, inländischen oder benachbarten ausländischen Wohnheimen;
- b. an die Aufenthalts- und Betreuungskosten von Kindern und Jugendlichen in anerkannten, inländischen Pflegefamilien.

² Beiträge werden gewährt, wenn die Unterbringung fachlich indiziert oder jugendstrafrechtlich oder vormundschaftsrechtlich angeordnet ist und das Kind oder der Jugendliche zivilrechtlichen Wohnsitz im Kanton hat.

³ Beiträge werden bis zur Erreichung der Mündigkeit gewährt. Bei wichtigen Gründen können sie darüber hinaus gewährt werden, sofern der Aufenthalt während der Unmündigkeit begonnen hat.

§ 28a Kostenbeteiligung

¹ Die Unterhaltspflichtigen sowie die mündigen Jugendlichen haben sich nach Massgabe ihrer finanziellen Leistungskraft sowie mit zweckgerichteten Sozialversicherungsleistungen an den Beiträgen gemäss § 28 zu beteiligen.

² Der Regierungsrat legt eine obere Beteiligungsgrenze fest.

§ 30 Absatz 2

² Die Anerkennung einer Pflegefamilie richtet sich nach der Fachlichkeit. Diese wird für die Beitragshöhen nach verschiedenen Angebotskategorien abgestuft.

§ 31 Absatz 3 Buchstabe a^{bis}

³ Der Kanton trägt die Kosten für die Unterstützung bedürftiger Personen, wenn diese Personen

- a^{bis}. sich ausserhalb des Kantons aufhalten und aufgrund des Zuständigkeitsgesetzes Unterstützungswohnsitz im Kanton haben;

II.

Das Gesetz vom 30. Mai 1911² über die Einführung des Zivilgesetzbuches (EG ZGB) wird wie folgt geändert:

² GS 16.104, SGS 211

§ 41a Pflegekinderwesen

Wer ein Kind, welches das 18. Altersjahr noch nicht vollendet hat, zur Familienpflege im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 der Bundesverordnung vom 19. Oktober 1977³ über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und Adoption aufnimmt, bedarf der Bewilligung und untersteht der Aufsicht.

EVENTUELL:

II.

Das Gesetz vom ...⁴ über die Einführung des Zivilgesetzbuches (EG ZGB) wird wie folgt geändert:

§ 88a Pflegekinderwesen

Wer ein Kind, welches das 18. Altersjahr noch nicht vollendet hat, zur Familienpflege im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 der Bundesverordnung vom 19. Oktober 1977⁵ über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und Adoption aufnimmt, bedarf der Bewilligung und untersteht der Aufsicht.

III.

Es werden aufgehoben:

- a. das Pflegekindergesetz vom 22. April 1982⁶,
- b. die Verordnung vom 22. April 1982⁷ zum Pflegekindergesetz.

IV.

Der Regierungsrat beschliesst das In-Kraft-Treten dieser Änderung.

³ SR 211.222.338

⁴ Vorlage 2005/052

⁵ SR 211.222.338

⁶ GS 28.145, SGS 853

⁷ GS 28.149, SGS 853.1